



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 32 (S. 473)**  
Titel                       **Abänderung der Verordnung betreffend die  
Hebammen.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      15.12.1923

[S. 473] Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,  
beschließt:

I. Absatz 1 des § 1 der Verordnung betreffend die Hebammen vom 4. April 1907  
(XXVIII. 10) wird wie folgt abgeändert:

Zur Ausbildung der Hebammen wird nach Bedarf ein Kurs von zirka zwölf Monaten an  
der Frauenklinik unter der Leitung der Direktion derselben abgehalten.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]